



Freie und Hansestadt Hamburg

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Hamburg, im April 2021

Anlage zum Gebührenbescheid / zur Rechnung

Allgemeiner Hinweis:

Wenn Sie durch die Allgemeinverfügungen zur Eindämmung des Coronavirus nachweislich und nicht unerheblich betroffen sind, haben Sie die Möglichkeit, eine Stundung der Gebührenzahlung/des Rechnungsbetrages gem. § 62 Abs. 1 LHO bei uns zu beantragen. Voraussetzung für die Stundung ist, dass die sofortige Einziehung der Forderung mit erheblichen Härten verbunden wäre. Für die Beantragung einer Stundung bedarf es daher der Darlegung, dass Sie sich aufgrund der aktuellen, durch die Allgemeinverfügungen zur Eindämmung des Coronavirus ausgelösten Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden oder im Falle einer sofortigen Einziehung der Forderung in solche geraten würden. Zur Verfahrensvereinfachung reicht hierzu eine E-Mail an den/die im Gebührenbescheid/der Rechnung genannten Ansprechpartner/in.

Maßnahmenpaket für von der Coronavirusepidemie geschädigte Unternehmen und Institutionen – „Hamburger Schutzschirm“

Der Hamburger Senat hat am 20. März 2020 das Maßnahmenpaket für von der Coronavirusepidemie geschädigte Unternehmen und Institutionen – „Hamburger Schutzschirm“ beschlossen.

Wenn Sie ein/e Unternehmer/in, Gewerbetreibende/r, Selbstständige/r oder eine sonstige Institution in Hamburg sind und durch das Coronavirus und/oder die städtischen Allgemeinverfügungen in Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit betroffen sind und wenn Sie sich vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden oder im Falle der sofortigen Einziehung in solche geraten würden, haben Sie die Möglichkeit, eine Stundung der Gebührenzahlung/des Rechnungsbetrages bei uns zu beantragen. Zur Verfahrensvereinfachung reicht hierzu eine E-Mail an die/den im Gebührenbescheid/in der Rechnung genannte/n Ansprechpartner/in.

Mit freundlichen Grüßen
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung